

**1. SATZUNG zur Änderung
der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)
über die dezentrale öffentliche Entsorgung
des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und
des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
- Fäkaliensatzung (FäkS) -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie des § 5 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 28.11.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) v. 13.12.2023, Nr. 12, S. 15), wird geändert.

1. § 7 Abs. 5 Satz 7 FäkS wird wie folgt neu gefasst:

Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, haben die Grundstückseigentümer die anfallenden Mehraufwendungen nach § 4 Abs. 3 der Fäkaliengebührensatzung zu tragen.

2. § 12 Abs. 5 Satz 2 FäkS wird wie folgt neu gefasst:

Der TAZ Burg (Spreewald) bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen kann Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehraufwendungen haben die Grundstückseigentümer nach § 4 Abs. 4 der Fäkaliengebührensatzung zu tragen.

3. § 12 Abs. 7 FäkS wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgt die Anzeige nach Absatz 3 nicht rechtzeitig, haben die Grundstückseigentümer die hierfür entstehenden Mehraufwendungen nach § 4 Abs. 5 der Fäkaliengebührensatzung zu tragen. Wird eine Notfallentsorgung durch die Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten nach Absatz 5 in Anspruch genommen, haben die Grundstückseigentümer die hierfür entstehenden Mehraufwendungen nach § 4 Abs. 4 der Fäkaliengebührensatzung zu tragen.

4. § 12 Abs. 9 und 10 FäkS werden zu § 12 Abs. 10 und 11 FäkS.

5. Nach § 12 Abs. 8 FäkS wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

Ist der Fäkalschlamm nicht saugfähig und muss deshalb zu dessen Entsorgung Sonder-technik eingesetzt werden, ist der dem TAZ Burg (Spreewald) dadurch entstehende Mehr-
aufwand vom Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

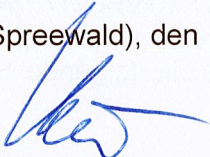
6. § 14 Abs. 1 FäkS wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage werden Be-
nutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Fäkaliengebührensatzung des TAZ Burg
(Spreewald) erhoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Burg (Spreewald), den



Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher